

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 28. Dezember 1992

45. Stück

57. Verordnung: Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten.

57.

Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten

Auf Grund des § 46 Abs. 3 und § 51 des Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987, LGBL. für Wien Nr. 23/1987, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBL. für Wien Nr. 74/1990, wird verordnet:

§ 1. Bei Aufnahme fremder Staatsangehöriger in die in § 2 genannten öffentlichen Krankenanstalten sind, ausgenommen in Fällen gemäß § 51 Abs. 3 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987, die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 zu bezahlen.

§ 2. Die tatsächlich erwachsenden Untersuchungs- und Behandlungskosten für fremde Staatsangehörige werden gemäß § 51 Abs. 2 Wiener Krankenanstaltengesetz 1987 pro Pflage-tag und Patient für die allgemeine Gebührenklasse wie folgt festgesetzt:

1. Krankenhaus Lainz
Wilhelminenspital
Franz-Josef-Spital
Krankenhaus Rudolfstiftung
Elisabeth-Spital
Allgemeine Poliklinik
Krankenhaus Floridsdorf
Sozialmedizinisches Zentrum-Ost
(Donauspital)
Sophien-Spital
Pulmologisches Zentrum
Orthopädisches Krankenhaus
Gersthof
Sammelweis-Frauenklinik

Neurologisches Krankenhaus
Rosenhügel

Neurologisches Krankenhaus
Maria-Theresien-Schlüssel

Preyer'sches Kinderspital

Mautner Markhof'sches

Kinderspital

Kinderklinik Glanzing..... 5 440 S

2. Allgemeines Krankenhaus (einschließlich St. Anna-Kinderspital)... 10 090 S

3. Psychiatrisches Krankenhaus Baumgartner Höhe (ausgenommen die Behandlung von auf Grund von Straftaten freiheitsbeschränkten Patienten der 8. Medizinischen Abteilung im Pavillon 23),

Psychiatrisches Krankenhaus Ybbs

a. d. Donau 3 740 S

4. Hanusch-Krankenhaus 5 440 S

5. Orthopädisches Spital (Speising) 5 440 S

Zu sämtlichen Gebühren ist die Umsatzsteuer in Höhe von 10 vH zu verrechnen.

§ 3. Bei Inanspruchnahme der Sonderklasse durch Patienten gemäß § 1 ist Art. II der Kundmachung der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der Pflegegebühren, LGBL. für Wien Nr. 53/1992, anzuwenden.

§ 4. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1992 verlieren die Verordnungen der Wiener Landesregierung betreffend die Festsetzung der von ausländischen Staatsangehörigen für die Wiener öffentlichen Krankenanstalten zu entrichtenden tatsächlichen Untersuchungs- und Behandlungskosten, LGBL. für Wien Nr. 58/1991 und Nr. 17/1992, ihre Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:

Zilk